



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Preussen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802 - 1806

Richter, Wilhelm

Paderborn, 1905

II. Absichten der Regierung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8830

	Rtlr.	Gr.	Pf.
6. Kirchen-Notwendigkeiten	150	—	—
7. Präbenden- und Benefizien-Gelder	6355	2	5
8. Gehälter	1259	4	5
9. An Mendikantenklöster und reisende Bettler	144	—	—
10. Zinsen von 7040 Rtlr. Schulden	263	11	1
11. Kanzlei-Notwendigkeiten	23	—	—
12. Extraordinaria (Kriegssteuer)	143	17	—
	<hr/>		
Ausgaben	9461	31	7
Einnahmen	10399	10	1 ²⁹ / ₄₀
	<hr/>		
Mithin Überschuß	937	14	2 ²⁹ / ₄₀

II. Absichten der Regierung. In dem erwähnten Bericht fährt Schulenburg fort: „Was die Bestimmung betrifft, so nehme ich . . . an, daß das Stift als Versorgungsanstalt für bedürftige adelige weibliche Personen nicht eingezogen werden soll. Unter dieser Voraussetzung halte ich den . . . Modus für den zweckmäßigsten, wonach das Stift auf Grund des Reichsdeputations-Hauptschlusses aufzuheben und dann durch G. R. M. Gnade sofort wieder neu zu stiften sein würde. Als besondere Bedingungen würden hier folgende Bestimmungen festzusetzen sein: 1. daß von den 12 Benefiziaten so viele, als nicht unumgänglich zum Gottesdienst erforderlich sind, successive eingezogen und diese Einkünfte zur Verbesserung der Schulen und anderer nützlicher Anstalten verwendet würden, wozu sich u. a. das weibliche Kloster der Kongregation in Paderborn¹⁾ sehr eignet, welches den edlen Beruf der sorgsamsten Erziehung armer Mädchen auf das gewissenhafteste erfüllt und 150 dergleichen jetzt umsonst in allen weiblichen Kenntnissen und Arbeiten auf das beste unterrichtet, dabei aber sehr arm ist; 2. die Einrichtung der Gerichtsverwaltung wird man sich bei der Organisation der Untergerichte vorbehalten müssen; 3. die beiden Geistlichen, die sich jetzt in die weltliche Administration sehr mischen, wird man auf die Seelsorge einschränken; 4. wird dem

¹⁾ Gemeint ist das Kloster der Französischen Nonnen.

Stift zur Pflicht zu machen sein, die Zehnten im Lande, insofern es solche nicht selbst benutzt, den zehntpflichtigen Untertanen gegen billige Pacht zu überlassen; 5. wird sich das Stift allen demselben aufzulegenden Lasten, Abgaben und Einrichtungen in Ansehung derselben zu unterwerfen haben.“¹⁾

Der König genehmigte den Antrag in der Kabinettsordre vom 12. Mai 1803. Am 2. September überreichte der Minister v. Angern die neuen Statuten. Wesentlich geändert wurde der ursprüngliche Charakter des Stifts besonders durch den 5. Paragraphen: „Die Zahl der Präbenden wird auf 12 festgesetzt. Diese sind zur Versorgung unmittelbarer Fräuleins bestimmt, welche, um rezeptionsfähig zu sein, adeliger Geburt, aus rechtmäßiger Ehe erzeugt, einer von den im Reiche rezipierten drei christlichen Konfessionen zugetan sein und wenigstens 4 Ahnen durch Geburt nachweisen müssen, wovon Wir jedoch Uns in einzelnen Fällen nach Befinden der Umstände die Dispensation vorbehalten. Es wird aber für keine dieser drei Konfessionen eine bestimmte Anzahl Präbenden festgesetzt.“ Wie man sich im Schoße der Regierung die praktische Durchführung dieser Bestimmung dachte, geht aus einigen Äußerungen leitender Persönlichkeiten zur Genüge hervor. So betonte am 11. September der Groß-Kanzler v. Goldbeck: „Zu diesem allen kommt nun noch der sehr merkwürdige und entscheidende Umstand, daß das Stift nach § 5 eigentlich oder doch größtenteils ein protestantisches Stift wird.“ Auch v. Beyme wies am 15. September darauf hin, das Stift werde „künftig größtenteils protestantisch werden“.²⁾

¹⁾ Schulenburg fügt hinzu, die letzten 3 Bestimmungen habe er allen bestehenden Nonnenklöstern zur Pflicht gemacht. — Der Kabinettsrat v. Beyme machte die Randverfügung: „Approbiert. Es soll indessen Referent auf den in den neueren Zeiten verschiedentlich gerügten Mangel an solchen Unterrichtsanstalten, worin gute Erzieherinnen, woran es so sehr fehlt, gebildet werden können, aufmerksam gemacht werden, um, wenn sich in dem einen oder andern weiblichen Stift Gelegenheit fände, solches dazu umzuformen oder dessen Vermögen zum Behuf eines solchen Instituts einzuziehen, dazu die nötigen Anträge zu machen.“

²⁾ Die neuen Statuten sind abgedruckt in der Westf. Zeitschr. Bd. 43², S. 134 ff. Über die damaligen Verhandlungen vergl. Granier Nr. 641.

Die neuen Statuten erhielten am 29. November 1803 die Unterschrift des Königs. Das Stift wurde als „dem Geist der Zeit und den auf eine liberale Toleranz abzweckenden Grundsätzen der preußischen Staatsverfassung in manchen Stücken nicht angemessen“ aufgehoben, jedoch „als eine Versorgungsanstalt für bedürftige adelige weibliche Personen aus allen preußischen alten und neuen Provinzen“ wiederhergestellt.

